

#### **ANLAGE 4**

#### **der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen**

##### **Annahmebedingungen zur Entsorgung in der T. A. Lauta**

Die technischen Einrichtungen der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta erlauben die Annahme von Abfällen, deren Brennverhalten dem des Hausmülls ähneln. Es werden deshalb nur solche Abfälle angenommen, bei deren Behandlung schädliche Einwirkungen auf die Anlage, das Bedienungspersonal und die Umwelt nicht zu befürchten sind.

##### **Negativliste**

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht im Positivkatalog der TAL enthalten sind.

1. Nicht brennbare Stoffe und Abfälle, wie z. B. große Mengen von Asche, Schlacke, Erde, Bauschutt, Sand, Glas, Ton, Steine usw.
2. Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (KFK, CFK), mineralfaserverstärkter bzw. glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) sowie mit Reaktionsharzmassen imprägnierte Faser-Flächenstoffe (z.B. Epoxidharze, Phenolharze usw.)
3. Exkrememente, Stallung, Tierkadaver usw., was eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen. Die Anlieferung von spitzen und scharfen Gegenständen aus Krankenhäusern, von Infusionsbesteck und Wundverbänden hat in bruchfesten Behältnissen zu erfolgen.
4. Schlammige, flüssige oder leicht vergasende Stoffe  
Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
5. Leicht entzündbare oder explosive Stoffe, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände, Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
6. Abfallgemische, die beim Entladen zu starker Staubbefreiung führen
7. Radioaktive Stoffe  
Abfälle mit messbarer radioaktiver Strahlungsintensität werden nur bis zu einer am Fahrzeug festgestellten Ortsdosisleistung von  $\leq 0,2 \mu\text{Sv/h}$  angenommen.
8. Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. ä.
9. Heizwertreiche und schadstoffhaltige Abfälle mit einem hohen Anteil von z. B. Styropor, Folien, Kunststoffen, PVC, Gipskarton, KMF usw.

##### **Sperrige Abfälle**

Von der direkten Annahme zur thermischen Behandlung sind ebenfalls Abfälle mit einer Kantenlänge über 40 cm ausgeschlossen. Die Beschränkung der maximalen Kantenlänge besteht gleichfalls für verpackte Abfälle (z. B. Ballen oder feste, starre Gebinde).

Auch Lieferungen, für die gesondert der Vorzerkleinerung in der T. A. Lauta vereinbart wurde, dürfen keinerlei Abfälle enthalten, die mit der Technik der T. A. Lauta (Rotationszerkleinerer) nicht gebrochen werden können.

Deshalb werden folgende Abfälle grundsätzlich zurückgewiesen:

Bauschutt, Transportgummibänder, massive Metallteile, Draht- oder Kabelbündel, lange, unzerbrechliche Stangen oder Rohre, Monolieferungen von Matratzen, gerollte, mehrlagige oder gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Teppich-, Folien- und Dachpappenrollen oder gebündeltes Papier, lange Bänder, Textilrollen, lange Schnüre...

## Entladetechnologie

Die Annahme von Abfällen erfolgt über die Entladeluken auf der Annahmefläche. Deshalb sind nur Fahrzeuge mit Kippeinrichtung oder mit Schubboden zur Abfallentladung in der T. A. Lauta zugelassen.

## Annahmegrenzwerte

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihres hohen Gehaltes an Schadstoffen den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta in technischer bzw. genehmigungsrechtlicher Hinsicht gefährden.

Es gelten folgende, auf Originalsubstanz bezogene Maximalwerte:

Parameter	Maximalwert	Maßeinheit
Wasser (H <sub>2</sub> O):	< 40	Gew-%
Asche:	< 25	Gew-%
Schwefel:	< 0,5	Gew-%
Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl):	< 1,0	Gew-%
Fluor (F):	< 0,025	Gew-%
Cadmium (Cd), Thallium (Tl):	ges. < 0,004	Gew-%
Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sn), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V):	ges. < 7.000	mg/kg
Quecksilber (Hg):	< 7	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB):	< 50	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP):	< 50	mg/kg

**Der Richtwert für den Heizwert (Hu) beträgt ca. 9.000 kJ/kg.**

Für Abfälle, bei denen Analysenpflicht besteht (siehe Anlage 2), ist die Einhaltung dieser Grenzwerte mittels Prüfberichts eines akkreditierten Labors vor der ersten Anlieferung des jeweiligen Abfalls der TAL nachzuweisen.